

# RS OGH 1973/6/15 Okt17/73

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.06.1973

## Norm

KartG 1972 §40

KartG 1972 §42

KartG 1972 §49

## Rechtssatz

Treten die Voraussetzungen des § 49 KartG ein, ist § 42 Abs 1 KartG erweiternd auszulegen, weil es keinen einzelnen Unternehmer gibt. Es sind dann die an einem Zusammenschluß oder einem diesem gleichzustellenden Rechtsverhältnis beteiligten Unternehmen, die auf dem Markt auftreten, zur Anmeldung des marktbeherrschenden Unternehmens verpflichtet. Unter Bedachtnahme auf den Sinn dieser Bestimmung muß aber auch das Unternehmen, das als Spitze und als Berechtigte an Gesellschaftsanteilen anderer Unternehmen, ohne selbst am Inlandsmarkt beteiligt zu sein, sei es als Holding, sei es in einer anderen Form, auf die Geschäftsführung anderer Unternehmen und damit auf die effektive Versorgung des inländischen Marktes mittelbar Einfluß nimmt, als anmeldepflichtig angesehen werden. Die Einflußnahme auf das inländische Marktgeschehen hat demnach zur Folge, daß eine Pflicht zur Anmeldung besteht; einzutragen sind aber nur die den Inlandsmarkt unmittelbar beherrschenden Unternehmen.

## Entscheidungstexte

- Okt 17/73  
Entscheidungstext OGH 15.06.1973 Okt 17/73  
Beisatz: Zuckerfabrik (T1) Veröff: ÖBl 1973,109

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0063668

## Dokumentnummer

JJR\_19730615\_OGH0002\_000OKT00017\_7300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)